

**Verordnung über die Bildung eines Standesamtsbezirks
für die Stadt Hof**

Vom 23. Dezember 1999

Auf Grund von § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlässt die Stadt Hof folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 01.01.2000 wird der Standesamtsbezirk Hof neu gebildet. Der Standesamtsbezirk Hof umfasst das Gebiet der Stadt Hof. Das Standesamt hat seinen Sitz in der Stadt Hof. Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Hof.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.